

Fragebogen der bei einem Einkauf im Jahre 2026 auszufüllen ist



CIEPP

Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle

ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

PERSÖNLICHE DATEN DER/DES VERSICHERTEN

Name:	Vorname:
AHV-Nr: 756.	Geburtsdatum: Geschlecht: ☐ m ☐ w
Strasse, Nr:	PLZ, Ort:
Telefon:	Email:

Besitzen Sie ein Konto (anderes als CIEPP/ZKBV) oder eine Freizügigkeitspolice / ein Freizügigkeitskonto? ☐ nein ☐ ja

Wenn ja, bitte ausfüllen: Saldo/Rückkaufswert am 31.12.25
Name und Adresse der Freizügigkeitsstiftung (Bank/Versicherung)

Haben Sie bereits bei einer anderen Stiftung einen Wohneigentumsvorbezug getätigt? ☐ nein ☐ ja

Wenn ja, bitte ausfüllen: Datum des Vorbezugs Betrag des Vorbezugs
Name und Adresse der Vorsorgestiftung (Bank/Versicherung)

Haben Sie als Selbständigerwerbender bereits ein Vorsorgekonto oder eine Vorsorgepolice (Säule 3a) gebildet? ☐ nein ☐ ja

Wenn ja, bitte ausfüllen: Saldo/Rückkaufswert am 31.12.25
Name und Adresse der Bank oder der Versicherungsgesellschaft
Saldo/Rückkaufswert am 31.12.25
Name und Adresse der Bank oder der Versicherungsgesellschaft

Haben Sie bereits Altersleistungen (Rente oder Kapital) von anderen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge der 2. Säule bezogen? ☐ nein ☐ ja

Wenn ja, bitte ausfüllen und angeben ob Rente oder Kapital (Bank/Versicherung):
Wert der bezogenen Leistungen (Beträge) ☐ Rente ☐ Kapital
Name und Adresse der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

Sind Sie nach dem 31. Dezember 2005 aus dem Ausland zugezogen? ☐ nein ☐ ja

Wenn ja, geben Sie bitte das Datum an:
a) Ihrer Ankunft in die Schweiz
b) Ihr 1. Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule in der Schweiz

Haben Sie als Selbständigerwerbender bei der Einstellung Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit die Besteuerung eines fiktiven Einkaufsbetrages geltend gemacht? ☐ nein ☐ ja

Wenn ja, bitte ausfüllen: Liquidationsjahr Betrag des besteuerten fiktiven Einkaufs

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die CIEPP / ZKBV für unvollständige oder ungenaue Auskünfte nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Sollte der Fragebogen nicht innert 10 Tagen zurückgesandt werden, wird die CIEPP / ZKBV die Steuerbescheinigung nicht ausstellen und sich veranlasst sehen, Ihnen den Betrag Ihres Einkaufs ohne Zinsen zurückzuerstatten. Die ZKBV übernimmt keine Garantie für eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen. Von ihr kann die Rückzahlung des Einkaufsbetrages nicht gefordert werden, wenn die Steuerverwaltung die Abzugsfähigkeit verweigert. Zudem möchten wir Sie daran erinnern, dass die Annahme des Einkaufsbetrages von einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden kann.

Beilage: Praktische Informationen zum Einkauf

Ort/Datum:

Unterschrift des/der Versicherten:

Praktische Informationen Zum Einkauf

Beilage zum Fragebogen, der bei einem Einkauf auszufüllen ist



CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

Seit dem 1. Januar 2006, nach dem Inkrafttreten der 1. Revision des BVG, sind die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, bei der Zahlung eines Einkaufsbeitrags zusätzliche Kontrollen durchzuführen.

In diesem Zusammenhang werden Sie gebeten, den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und diese Hinweise zur Kenntnis zu nehmen, mit denen Sie einige wichtige und hilfreiche Informationen über den Einkauf erhalten.

Im Folgenden teilen wir Ihnen die gesetzlichen Grundlagen mit, die für den Einkauf gelten und machen Sie auf einige praktische Auswirkungen in steuerlicher Hinsicht aufmerksam. Wir erinnern Sie zudem daran, dass die ZKBV keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen geben kann.

GELTENDE GESETZLICHE GRUNDLAGEN

(Es gelten ausschliesslich die in der systematischen Sammlung des Bundesrechts veröffentlichten Versionen)

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Art. 79b Einkauf

- ¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.
- ² Der Bundesrat regelt den Einkauf von Personen, die:
 - a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben;
 - b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.
- ³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- ⁴ Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22c FZG.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)

Art. 60a Einkauf (Art. 1 Abs. 3 und 79b Abs. 1 BVG)

- ¹ Für die Berechnung des Einkaufs müssen die gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter eingehalten werden wie für die Festlegung des Vorsorgeplans (Art. 1g).
- ² Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.

- ³ Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Art. 3 und 4 Abs. 2bis FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag.
- ⁴ Für eine versicherte Person, die bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.

Art. 60b Sonderfälle (Art. 79b Abs. 2 BVG)

- ¹ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen.
- ² Lässt die versicherte Person im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben übertragen, so gilt die Einkaufslimite nach Abs. 1 erster Satz nicht, sofern:
 - a. diese Übertragung direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung erfolgt;
 - b. die schweizerische Vorsorgeeinrichtung eine Übertragung zulässt; und
 - c. die versicherte Person für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.

Art. 60c Versicherbarer Lohn und versicherbares Einkommen (Art. 79c BVG)

- ¹ Die Begrenzung des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens nach Art. 79c BVG gilt für die Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse, die ein Versicherter bei einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen hat.
- ² Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG, so muss er jede seiner Vorsorgeeinrichtungen über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren. Die Vorsorgeeinrichtung weist den Versicherten auf seine Informationspflicht hin.
- ³ Für Versicherte, die am 1. Januar 2006 das 50. Altersjahr vollendet haben, gilt bei zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorsorgeverhältnissen die Begrenzung des versicherbaren Lohns oder des versicherbaren Einkommens für die Risiken Tod und Invalidität nach Art. 79c BVG nicht.

Art. 60d Einkauf und Wohneigentumsvorbezug (Art. 79b Abs. 3 BVG)

In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nach Art. 30d Abs. 3 Buchstabe a BVG nicht mehr zulässig ist, darf das Reglement der Vorsorgeeinrichtung freiwillige Einkäufe zulassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.



KANTONALEN STEUERLICHEN PRAKTIKEN BEI DER ABZUGSFÄHIGKEIT VON EINKÄUFEN

Gemäss Artikel 79b Abs. 3 des BVG können Altersleistungen, die aus einem Einkauf resultieren, innerhalb einer Frist von drei Jahren nicht in Form von Kapital ausgezahlt werden.

Angesichts der uns zurzeit vorliegenden Informationen bezüglich der Anwendung dieser Bestimmung möchten wir Sie insbesondere auf Folgendes hinweisen:

Einkäufe innerhalb von drei Jahren vor der Zahlung der Altersleistung

- In gemischter Form (Kapital und Rente)
Wenn eine Altersleistung von Ihrer Vorsorgeeinrichtung in gemischter Form (Kapital und Rente) gezahlt wird, sind die innerhalb der drei Jahre vor der Zahlung gemachten Einkäufe **nicht von ihrem steuerbaren Einkommen abzugsfähig**, ungeachtet der Höhe des beantragten Kapitals.
- In Form von Rente
Wenn die Altersleistungen von Ihrer Vorsorgeeinrichtung hingegen ausschliesslich in Form von Rente gezahlt werden, sind die Einkäufe, die im Laufe der letzten drei Jahre gemacht wurden, **vollständig abzugsfähig**.

Einkäufe innerhalb von drei Jahren vor einem Vorbezug für die Wohneigentumsförderung (WEF) oder eine Barauszahlung der Austrittsleistung

- Bei einer Entnahme für die Wohneigentumsförderung (WEF) oder im Falle einer Barauszahlung der Austrittsleistung sind die innerhalb von drei Jahren vor diesen Entnahmen gemachten Einkäufe, abgesehen davon, dass sie nicht ausgezahlt werden können, **nicht von Ihrem steuerbaren Einkommen abzugsfähig**.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Abzugsfähigkeit, die Modalitäten und allfällige Ausnahmen (beispielsweise im Fall eines geringen Einkaufsbetrags) von den einzelnen Kantonen festgelegt werden. Wir empfehlen Ihnen daher, sich mit der Steuerverwaltung Ihres Bestimmungsortes in Verbindung zu setzen, um Ihre Situation im Hinblick auf Einkäufe zu klären.

Nur die Steuerbehörden bestimmen über die Abzugsfähigkeit eines getätigten Einkaufs. Die ZKBV übernimmt keine Garantie für eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen. Von ihr kann die Rückzahlung des Einkaufsbetrages nicht gefordert werden, wenn die Steuerverwaltung die Abzugsfähigkeit verweigert. Zudem möchten wir Sie daran erinnern, dass die Annahme des Einkaufsbetrages von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden kann. Der Fragebogen bei Einkauf sowie die praktischen Informationen zum Einkauf können Sie unter www.ciepp.ch / Rubrik Versicherte herunterladen.

WO MÜSSEN SIE IHREN FRAGEBOGEN HINSCHICKEN UND WO MÜSSEN SIE IHREN EINKAUFSEITRAG EINZAHLEN

Für Versicherten des Hauptsitzes Genf / der Agentur Jura / der Agentur Neuenburg

- CIEPP - Caisse Inter-Entreprises de Prévoyance Professionnelle
Rue de Saint-Jean 67
Postfach
1211 Genf 3
Zahlungsverbindung
PC-Nr.: 14-936752-2
IBAN: CH87 0900 0000 1493 6752 2
BIC: POFICHBEXX

Für Versicherten der Agentur Bulle

- CIEPP - Caisse Inter-Entreprises de Prévoyance Professionnelle
Agentur Bulle
Rue Condémine 56
Postfach
1630 Bulle
Zahlungsverbindung
PC-Nr.: 17-4780-7
IBAN: CH88 0900 0000 1700 4780 7
BIC: POFICHBEXX

Für Versicherten der Agentur Freiburg

- CIEPP - Caisse Inter-Entreprises de Prévoyance Professionnelle
Agentur Freiburg
Rue de l'Hôpital 15
Postfach
1701 Freiburg
Zahlungsverbindung
PC-Nr.: 17-3819-1
IBAN: CH51 0900 0000 1700 3819 1
BIC: POFICHBEXX

Agenturen

Bulle – Rue Condémine 56
T 026 919 87 40

Freiburg – Rue de l'Hôpital 15
T 026 552 66 90

Neuenburg – Av. du 1^{er}-Mars 18
T 032 727 37 00

Porrentruy – Ch. de la Perche 2
T 032 465 15 80

Verwaltungssitz der Kasse

Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch – www.ciepp.ch